



Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe

vom 22. Juni 2010 (Amtsblatt vom 25. Juni 2010), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. September 2021 (Amtsblatt vom 5. November 2021).

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 24. Oktober 2023 folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 22. Juni 2010 beschlossen:

Artikel 1

Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

§ 5b

Aufwandsentschädigung der/des ehrenamtlich tätigen Tierschutzbeauftragte/n

Die/der ehrenamtlich tätige Tierschutzbeauftragte der Stadt Karlsruhe erhält als Ersatz ihrer/seiner Auslagen und ihres/seines Verdienstausfalls für die Tätigkeit im Dienst der Stadt Karlsruhe die folgenden Durchschnittssätze im Sinne des § 19 Abs. 2 GemO:

- a) Bei einer Dauer von bis zu 10 Stunden 150 Euro pro Monat.
- b) Bei einer Dauer bis 20 Stunden 300 Euro pro Monat.
- c) Bei einer Dauer von mehr als 20 Stunden 450 Euro pro Monat.

Artikel 2

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

- Kassenverwalterin beziehungsweise Kassenverwalter (§ 16 Absatz 2 Satzung)

2. § 6 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

- Kassenverwalterin beziehungsweise Kassenverwalter

120 Euro

3. § 6 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„Kreisausbilderinnen beziehungsweise Kreisausbilder der Freiwilligen Feuerwehr (FwDV2) erhalten eine Aufwandsentschädigung pro angefangene Ausbildungsstunde von 15 Euro zuzüglich einer Fahrkostenpauschale von zehn Euro für jeden Ausbildungstag. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Tageslehrgängen von mindestens sechs Stunden Dauer wird eine Verpflegungspauschale von zehn Euro pro Tag und Teilnehmerin beziehungsweise Teilnehmer gewährt.“

Artikel 3

§ 9 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Änderungssatzung tritt im Hinblick auf die Regelung des neu eingefügten § 5b am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Änderungssatzung tritt im Hinblick auf die Neufassung der Regelungen in § 6 Abs. 2, 3 und 7 zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den 31. Oktober 2023

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten für ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.